

Empfehlungen des Gemeinderates zu lärmmerregende Arbeiten:

Die Verrichtung lärmmerregender Gartenarbeiten darf lediglich an

Werktagen von Montag bis Samstag

zwischen 8.00 und 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr erfolgen.

Dies gilt insbesondere für die Benützung von Arbeitsgeräten und Werkzeugen, welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen usw.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme von lärmmerregenden Haus- und Gartenarbeiten nicht gestattet.

Die Beschränkung gilt nicht für Gewerbetreibende, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der Betriebszeiten durchführen, sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien und für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen notwendig sind.